

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von begleitenden Ausstellungen/Messen bei Tagungen/Kongressen/Events**

### **1. Allgemeines**

1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Anmeldeformularen wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls meetCon (MC) nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der MC vertreten.

1.2. Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch von MC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

### **2. Angebot und Vertragsabschluß**

2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.

2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragungsortes.

### **3. Zulassung zur Veranstaltung**

3.1. MC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

3.3. Der Ausrichter darf die Kongress begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Pkt. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

#### **4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume**

4.1. Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei MC.

4.2. MC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

#### **5. Gestaltung der Kongress begleitenden Veranstaltung**

5.1. Die Kongress begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.

5.2. Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.

5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen und angemeldet sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung, bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.

5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

#### **6. Preise**

6.1. Die angegebenen Preise im Anmeldeformular gelten pro Veranstaltungstermin, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit, einschließlich der Auf- und Abbauphase.

6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.

#### **7. Zahlungsbedingungen**

7.1. Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch MC zur Zahlung fällig.

7.2. Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.3. Der Ausrichter kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **8. Änderungs- und Rücktrittsvorbehalte**

8.1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise abzusagen. Er wird dem Ausrichter dies unverzüglich mitteilen. Im Fall einer Verlegung oder Kürzung wird er den Ausrichter auffordern, binnen einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) zu erklären, ob er hiermit einverstanden ist. Widerspricht der Ausrichter innerhalb dieser Frist nicht der Verlegung oder Kürzung, gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Veranstalter wird den Ausrichter mit der Fristsetzung auf die Bedeutung seines Schweigens ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Ausrichter, darf der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

8.2. Der Veranstalter darf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Ausrichter seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn das Unternehmen des Ausrichters aus anderen Gründen liquidiert wird.

## **9. Haftungsbegrenzung**

9.1. Der Veranstalter und MC sind nicht verpflichtet, Vorkehrungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Ausrichters zu treffen.

9.2. Der Veranstalter und MC haften - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für Schäden, die den Ausrichtern durch irrtümliche Angaben bei der Raumzuweisung, dem Raumaufbau oder der Raumgestaltungsgenehmigung, Katalogeintragungen, durch nicht unverzüglich schriftlich gerügte Veränderungen der Veranstaltungsraumgröße sowie sonstige fehlerhafte Serviceleistungen oder aus anderem Rechtsgrund entstehen. Die Haftbegrenzung gilt auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung.

9.3. Die gesetzliche Gewährleistung des Veranstalters bleibt unberührt.

## **10. Schadenspauschalierung**

Tritt der Ausrichter, ohne hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder tritt der Veranstalter aus einem in der Person des Ausrichters liegenden Grund vom Vertrag zurück, so darf der Veranstalter den ihm durch den Rücktritt entstehenden Schaden pauschal berechnen und dem Ausrichter in Rechnung stellen. Die Pauschale beträgt - 80 % der vollen Veranstaltungsgebühr, zzgl. Nebenkosten bei einem

Rücktritt später als vier Wochen vor Veranstaltung, - 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr ohne Nebenkosten bei einem Rücktritt später als drei Monate vor Beginn der Veranstaltung, - 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr ohne Nebenkosten bei einem Rücktritt zu einem davor liegenden Zeitpunkt. Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von MC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

11.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

11.4. Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Braunschweig Gerichtsstand. Der Veranstalter und MC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Ihr Ansprechpartner: **Wolf Zenker**

**meetCon – Agentur für Congressmanagement e.K.**

Schlegelstraße 4  
38104 Braunschweig

Tel.: 0531 / 79 66 99

Fax: 0531 / 7 99 69 96

E-Mail: [kontakt@meetcon.de](mailto:kontakt@meetcon.de)

[www.meetcon.de](http://www.meetcon.de)